

Satzung

des Christlichen Schulvereins Freiberg e.V.

Stand: 08.11.2018



Leitlinie

Der Christliche Schulverein Freiberg e.V. wurde zum Aufbau und Betrieb einer freien Schule gegründet. Der Verein und seine pädagogischen Einrichtungen verpflichten sich zur Toleranz und Achtung gegenüber Andersdenkenden, Minderheiten, sozial Schwächeren und Menschen mit Behinderungen und stehen jedem offen.

Auf der Basis eines reformpädagogischen Konzeptes, das sich insbesondere an den Grundgedanken Maria Montessoris orientiert, wird jedem Schüler in den Einrichtungen ein individuelles Lernen ermöglicht. Das Leben und Lernen erfolgt in einer Gemeinschaft, in der der Schüler mit seinen persönlichen Voraussetzungen sowie seinem Bedürfnis nach Anerkennung, Sicherheit und Geborgenheit im Mittelpunkt steht.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein trägt den Namen „Christlicher Schulverein Freiberg e.V.“ und ist im Vereinsregister eingetragen.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Freiberg. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur und der Kinder- und Jugendhilfe.
- 2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Errichtung und den Betrieb von Schulen und Kindereinrichtungen in freier Trägerschaft des Vereins nach Maßgabe des Grundgesetzes, der Verfassung des Freistaates Sachsen sowie des Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft.
- 3) Zur Erreichung des Vereinszweckes kann der Verein
 - a) Lehrkräfte und andere Mitarbeiter beschäftigen,
 - b) Immobilien und notwendige Einrichtungen und Gegenstände erwerben, mieten, pachten und unterhalten,
 - c) Tageseinrichtungen aller Art für Kinder sowie Vorschulklassen einrichten,
 - d) alles unternehmen, was zur Förderung der Schulen und Einrichtungen dient,
 - e) als Träger von Einrichtungen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe außerschulische Bildungsmaßnahmen, Seminare, Projekte und weitere Angebote der Kinder- und Jugendhilfe entwickeln und umsetzen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins in ihrer Eigenschaft als Mitglieder.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Erziehung, Volks- und/oder Berufsbildung.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder des Vereins können werden:

- a) natürliche und juristische Personen, die an den Aufgaben des Vereins interessiert sind,
 - b) Vereinigungen, deren Zielsetzung den Aufgaben des Vereins entgegenkommen,
 - c) Körperschaften des öffentlichen Rechts, soweit ihnen nicht durch das Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft in seiner jeweils geltenden Fassung die Errichtung und der Betrieb von Schulen in freier Trägerschaft untersagt ist.
- 2) Der Antrag auf Aufnahme muss schriftlich gestellt werden.
 - 3) Über Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand nach § 26 BGB innerhalb von zwei Monaten. Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt. Sie bedarf keiner Begründung. Der Antragsteller kann bei einer ablehnenden Entscheidung innerhalb eines Monats ab deren Zugang schriftlich die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung über seinen Antrag einfordern.
 - 4) Personen, die durch die Mitgliederversammlung zu Vorstandsmitgliedern gewählt wurden, sind geborene Vereinsmitglieder.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft wird beendet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Vorstand zum Ende des Geschäftsjahres mit einmonatiger Kündigungsfrist erklärt werden muss,
 - c) bei juristischen Personen bei Liquidation, Auflösung oder Eröffnung eines Insolvenzverfahrens,
 - d) durch Streichung der Mitgliedschaft bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages. Über die Streichung der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand entsprechend § 6 Abs. 5,
 - e) durch Ausschließung im Sinne des Absatz 2.
- 2) Mitglieder, die in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen haben, können durch einen Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief zuzustellen. Binnen dreißig Kalendertagen ab dem Zugang des Briefes kann das betroffene Mitglied einen schriftlichen Widerspruch beim Vorstand einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung unter Anhörung des betroffenen Mitgliedes, die binnen dreißig Kalendertagen ab Eingang des Widerspruchs abzuhalten ist. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Wenn das Mitglied vom Recht des Widerspruchs innerhalb der Frist keinen Gebrauch macht, dann unterwirft er sich dem Ausschließungsbeschluss.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- 1) Von den Mitgliedern werden jährlich im ersten Quartal Beiträge für das laufende Geschäftsjahr erhoben.
- 2) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.
- 3) Höhe und Fälligkeit der Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Beiträge werden im Lastschriftverfahren eingezogen, daher haben alle Mitglieder für die Zahlung der Mitgliedsbeiträge eine Ermächtigung zum Einzug von Forderungen durch Lastschrift zu erteilen.
- 4) Der Vorstand kann in besonderen Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- 5) Ein Mitglied, das länger als drei Monate mit einer fälligen Beitragszahlung im Rückstand ist, wird schriftlich an die fällige Zahlung erinnert. Wird auch dann keine Zahlung geleistet, so kann das Mitglied nach einer Frist 2 Monaten aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

§ 7 Organe des Vereins

- 1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- 2) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Organe gebildet werden

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern, die natürliche Personen sind, und den jeweiligen gesetzlichen Vertretern der Vereinigungen und Körperschaften, die Vereinsmitglieder sind. Für den Fall, dass für die letztgenannten mehr als ein gesetzlicher Vertreter an einer

- Mitgliederversammlung teilnimmt, so ist von diesen zu Beginn der Versammlung gegenüber dem Versammlungsleiter zu erklären, welcher das Stimmrecht wahrnimmt.
- 2) Es finden jährlich zwei ordentliche Mitgliederversammlungen statt – die erste am zweiten Donnerstag im März und die zweite am zweiten Donnerstag im November. Zu den Mitgliederversammlungen wird vom Vorstand mit einer Frist von drei Wochen unter Bekanntgabe des Versammlungsortes, des genauen Zeitpunkts sowie der Tagesordnung über die dem Vorstand bekannte E-mail-Adresse der Mitglieder, per Fax oder per Post, sowie per Aushang am Ort der Vereinsadresse und in den vom Verein betriebenen Einrichtungen eingeladen. Anträge zur Tagesordnung müssen zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
 - 3) Zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen lädt der Vorstand aus wichtigem Grund oder auf Wunsch von mindestens 10% der Mitglieder ein. Die Vorgaben zu Einladung, Fristen und Tagesordnung entsprechen denen der ordentlichen Mitgliederversammlung.
 - 4) Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 - a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
 - b) Wahl von Rechnungsprüfern,
 - c) Entgegennahme des jährlichen Rechenschaftsberichtes des Vorstandes, Genehmigung der Jahresrechnung für das vergangene Geschäftsjahr,
 - d) Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr,
 - e) Beschlüsse über Zusammensetzung und Aufgaben eines Beirates, dessen Informationsrechte (außer Personalangelegenheiten) und Berichtspflichten,
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - g) Beschlüsse über Widersprüche nach einer Ablehnung von Mitgliedsanträgen entsprechend §4 Abs. 3 und Vereinsausschlüssen nach §5 Abs. 2 sowie
 - h) Beschlüsse über grundsätzliche Angelegenheiten des Vereins, Satzungsänderungen und Vereinsauflösung.
 - 5) Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Die Mitgliederversammlung kann die Nichtöffentlichkeit einer Sitzung oder eines Teiles davon beschließen.

§ 9 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen, dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter, einem Schatzmeister. Er kann um bis zu 2 weitere Vorstandsmitglieder ergänzt werden; diese Ergänzung ist anzustreben. Angestellte des Schulvereins können nicht in den Vorstand gewählt werden.
- 2) Der Vorstand wird für 2 Jahre gewählt.
- 3) Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Er bereitet die Mitgliederversammlungen vor und führt sie durch und ist für die Beschlussfassung über die Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern sowie den Beitritt des Vereins zu anderen Vereinen zuständig.
- 4) Der Vorstand trägt die Verantwortung für die Finanzen des Vereins. Er ist insbesondere verantwortlich für:
 - a) die Erarbeitung und Fortschreibung eines tragfähigen Finanzierungskonzepts,
 - b) die Vorlage der durch die Rechnungsprüfer des Vereins geprüften Jahresrechnung für das vergangene Geschäftsjahr in der Mitgliederversammlung,
 - c) die Vorlage des jährlichen Haushaltsplans in der Mitgliederversammlung.
- 5) Der Vorstand beruft die pädagogische Leitung der vom Verein betriebenen Einrichtungen.
- 6) Der Vorstand hat die Dienstaufsicht über die Mitarbeiter/innen der pädagogischen Einrichtungen und Betriebe des Vereins.
- 7) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten - wovon einer der erste Vorsitzende oder sein Stellvertreter sein muss.
- 8) Zur Wahrnehmung von besonderen Aufgaben kann der Vorstand Arbeitsgruppen einberufen.
- 9) Der Vorstand wird ehrenamtlich tätig. Eine Vergütung bis zur Höhe der steuerfreien Ehrenamtszuschale kann gewährt werden und nachgewiesene tatsächliche Kosten werden erstattet.

§ 10 Beschlüsse

- 1) Beschlüsse von Organen des Vereins werden mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit die Regelungen der Satzung nichts anderes vorsehen.

- 2) Bei Beschlüssen der Mitgliederversammlung über Änderungen der Vereinssatzung und die Auflösung des Vereins ist eine drei Viertel Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich. Außerdem muss mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder anwesend sein. Ist die Mitgliederversammlung mangels Anwesenheit nicht beschlussfähig, findet nach erneuter Einladung innerhalb von 2 Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung statt, die hinsichtlich der Tagesordnungspunkte ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Hierauf hat der Vorstand in seiner Einladung hinzuweisen.
- 3) Bei Beschlüssen des Vorstandes muss die absolute Mehrheit der Vorstandsmitglieder zustimmen, darunter der Vorsitzende oder der Stellvertreter.
- 4) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- 5) In den Versammlungen der jeweiligen Organe ist mindestens über die gefassten Beschlüsse und Wahlvorgänge ein Protokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben werden muss.

§ 11 Pädagogische Leitung

- 1) Der pädagogischen Leitung der jeweiligen Einrichtung obliegt die fachliche Leitung zur Umsetzung des Konzeptes.
- 2) Die pädagogische Leitung ist für die Organisation des laufenden Betriebes der Einrichtung verantwortlich.
- 3) Die pädagogische Leitung darf nicht gleichzeitig Vorstandsmitglied oder Geschäftsführer sein.
- 4) Die jeweilige Leitung der pädagogischen Einrichtungen und Betriebe des Vereins hat bei der Mitgliederversammlung ein Anwesenheits- und Rederecht.

§ 12 Geschäftsführer

- 1) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen, der für den Verein die Geschäfte der laufenden Verwaltung übernimmt. Die Bestellung erfolgt durch einen einstimmigen Vorstandsbeschluss.
- 2) Der Geschäftsführer darf nicht gleichzeitig Vorstandsmitglied sein.
- 3) Der Geschäftsführer hat bei der Mitgliederversammlung ein Anwesenheits- und Rederecht.
- 4) Der Geschäftsführer erhält für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung.

§ 13 Rechnungsprüfer

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt 2 Rechnungsprüfer für eine Amtszeit von 2 Jahren.
- 2) Die Rechnungsprüfer haben die Aufgabe, das jeweils zurückliegende Geschäftsjahr des Vereins zu prüfen. Grundsätzlich wird hierbei die Übereinstimmung der Ausgabe- und Einnahmebelege mit dem Kassenbestand festgestellt. Die Prüfung der wirtschaftlichen Verwendung zur Verfügung stehenden Mittel seitens des Vorstandes wird durch die Mitgliederversammlung im Rahmen der Vorstellung des Jahresabschlusses vorgenommen. Ab einem Auftragswert von 1.000,00 € je Rechnung haben die Rechnungsprüfer das Recht, Auskünfte hinsichtlich der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit vom Vorstand zu verlangen. Die Rechnungsprüfer haben weiterhin gegenüber der Mitgliederversammlung ein Vorschlagsrecht hinsichtlich der Gestaltung von geschäftsordnenden Regelungen zur Rechnungslegung bzw. Wirtschaftsführung.
- 3) Die Rechnungsprüfung soll spätestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung abgeschlossen sein. Das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen und von beiden Rechnungsprüfern zu unterzeichnen.
- 4) Die Mitgliederversammlung kann in Ergänzung zu Absatz 1 zusätzliche Rechnungsprüfer bestellen.
- 5) Die Rechnungsprüfer sind in Personalangelegenheiten, über die sie bei der Prüfung Kenntnis erhalten, zur Verschwiegenheit verpflichtet. Dieses gilt jedoch nicht gegenüber dem Vorstand.

§ 14 Sonstiges

Bei den vom Verein betriebenen Schulen ist dafür Sorge zu tragen, dass sie die Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen des Sächsischen Gesetzes für Schulen in freier Trägerschaft in ihrer jeweils gültigen Fassung sicher stellen.

Die anderen vom Verein betriebenen Einrichtungen müssen ebenso den gesetzlichen Voraussetzungen für Genehmigung und Betrieb entsprechen.

§ 15 Schlussbestimmungen

Der Vorstand wird ermächtigt, Änderungen oder Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, von denen das Registergericht die Eintragung in das Vereinsregister oder das Finanzamt für Körperschaften die Anerkennung als gemeinnützig abhängig macht.